



Dorferneuerung Hopferstadt 6
Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Hopferstadt 6 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Ausbau des Duttenhöfer Platzes wird in der allgemeinen Vorprüfung gem. § 7, Abs.1 UVPG als umweltverträglich eingeschätzt. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Die TG hat eine Objektplanung vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG erkennen lässt. Vorsorglich wurde ein Bodengutachten beauftragt. Eine Abstimmung zum Schutzgut „Kulturgüter“ mit dem amtlichen Denkmalschutz ist erfolgt. Die denkmalschutzrechtlichen Belange wurden gemäß den Hinweisen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in der Planung beachtet. Ferner werden diese beim Ausbau eingehalten. Eine Bewirkung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nach Abschätzung gemäß § 34 BNatSchG

nicht zu einer Verschlechterung des angrenzenden Vogelschutzgebietes
6426-47.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3
Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 05.10.2023

gez. Joachim Mair
Baudirektor